EEG-Umlage bei Eigenversorgung mit Photovoltaik(PV)-Anlagen

(nach EEG 2017, Stand 22.12.2016)

Begriffsdefinitionen: Direktvermarktung, Direktlieferung und Eigenversorgung

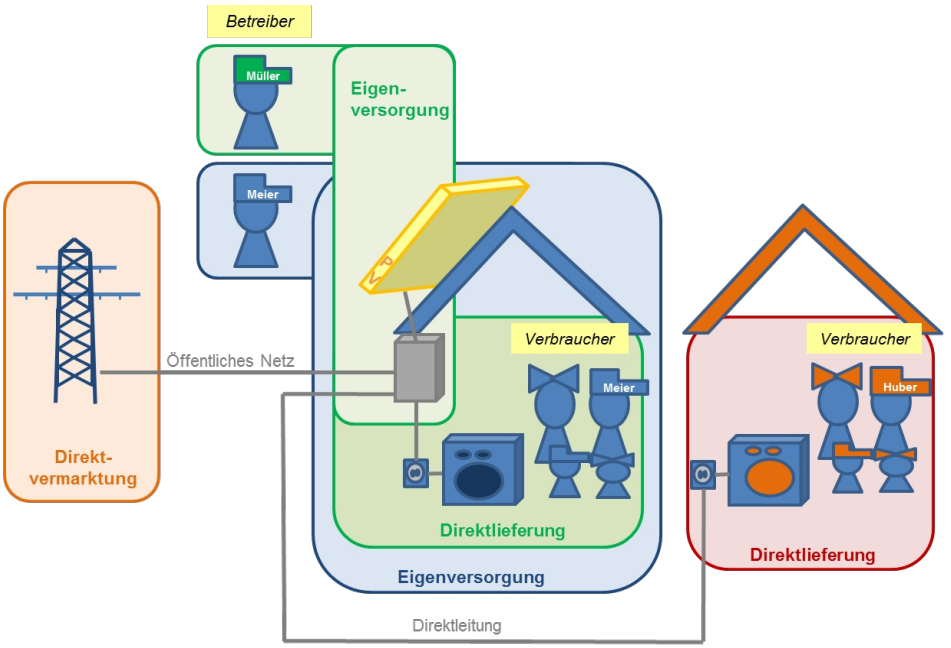

Abbildung 1: Darstellung zur Begriffsdefinition Direktvermarktung, Direktlieferung, Eigenversorgung

Direktvermarktung:

(§ 3 Nr. 16 EEG 2017)

Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung und Belieferung des Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist. (Abbildung 1: Meier/Müller speisen in das öffentliche Netz ein)

- → Lieferung an Dritten
- → Kein Verbrauch in unmittelbar räumlicher Nähe
- → Durchleitung durch ein Netz

Direktlieferung:

(§ 21 b Abs. 4 Nr.2 EEG 2017)

Belieferung eines Abnehmers, der nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch ist, über eine Direktleitung vor Ort. (Abbildung 1: Meier/Müller an Huber; Müller an Meier)

- → Lieferung an Dritten
- → Verbrauch und Erzeugung in unmittelbar räumlicher Nähe
- → Keine Durchleitung durch ein Netz

Eigenversorgung:

(§ 3 Nr. 19 EEG 2017)

Verbrauch von Strom durch dieselbe natürliche oder dieselbe juristische Person, die auch die Anlage betreibt, in unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage. (Abbildung 1: PV-Anlage verbraucht Strom selbst im technischen Sinne - z.B. Bereitschaftsverluste von Wechselrichter; Meier an Meier)

- → Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher
- → Verbrauch und Erzeugung in unmittelbar räumlichen Zusammenhang
- → Keine Durchleitung durch ein Netz
- → Zeitgleichheit in Erzeugung und Verbrauch

Telefon: 089 17800-111
Telefax: 089 17800-113
E-Mail: Agraroekonomie@LfL.bayern.de
Internet: www.lfl.bayern.de/iba/energie/

Öffentlicher Nahverkehr
Tram 17 Botanischer Garten
Bus 143 Botanischer Garten

Menzinger Straße 54
80638 München

Höhe der EEG-Umlage bei Eigenversorgung

Nach EEG 2017 (Stichtag 01.01.2017)

- **100 % -** volle EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2017
- Anteilige Belastung nach § 61b EEG 2017
  Nr. 1: **40 %** für Strom, der in einer Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG 2017 erzeugt worden ist,
  Nr. 2: **40 %** für Strom, der in einer KWK-Anlage erzeugt worden ist, die hocheffizient im Sinn des § 53 Abs. 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und die Anlage
  a) in dem Kalenderjahr, für das die Verringerung in Anspruch genommen werden soll, einen Jahresnutzungsgrad von mind. 70 % oder
  b) in dem Kalendermonat, für das die Verringerung in Anspruch genommen werden soll, einen Monatsnutzungsgrad von mind. 70 % erreicht hat.
- **0 % -** Befreiung nach § 61a EEG 2017 (siehe auch Bestimmungskriterien ab S. 4):
  a) Kraftwerkseigenverbrauch
  b) Inselanlagen
  c) 100 % Vollversorgung aus Erneuerbare Energien
  d) „De-minimis-Regelung“: Anlagen ≤ 10 kW_p und ≤ 10 MWh/a
  e) Bestandsanlagen nach § 61c,d EEG2017
- **20 %** - bei Ersetzung von Bestandsanlagen nach § 61e EEG 2017

Prüfschema EEG-Umlage Belastung

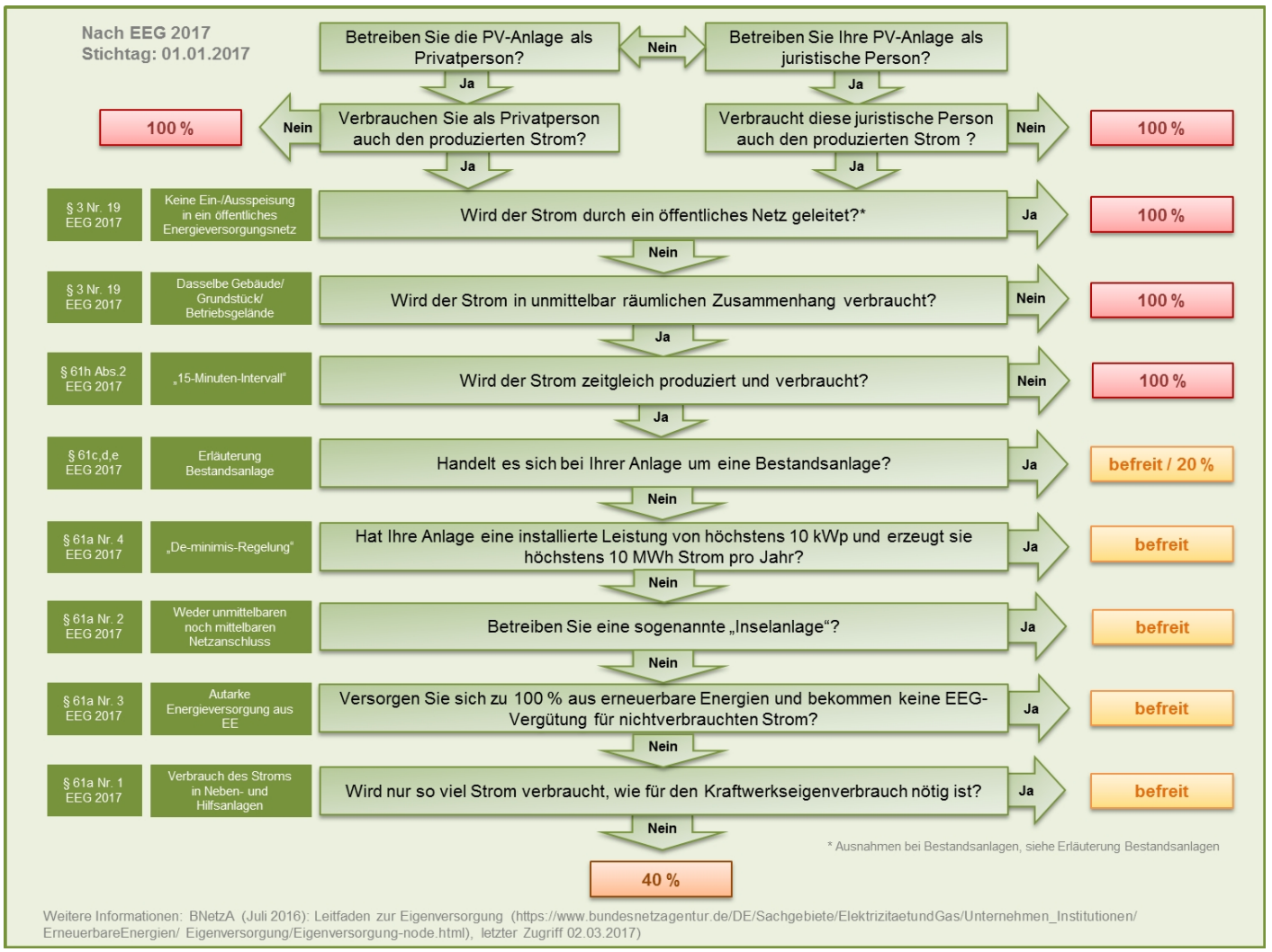

Abbildung 2: Prüfschema EEG-Umlage Belastung

Die Informationen der vorliegenden Publikation wurden von der LfL und den Autoren nach dem derzeitigen Stand des Wissens zusammengestellt. Die LfL und die Autoren übernehmen jedoch keine Haftung für die bereitgestellten Informationen, deren Aktualität, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität.

Erläuterung Bestandsanlage

Das EEG 2017 (Stand 22.12.2016) definiert „Bestandsanlagen“ in § 61c und „ältere Bestandsanlagen“ in § 61d. Die Ersetzung von Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen wird in § 61e behandelt. Der Begriff Bestandsanlage wird in untenstehender Graphik (Abbildung 3) und in den nachfolgenden Bestimmungskriterien erläutert. Die Bestandsanlagen sowie die älteren Bestandsanlagen sind von der EEG-Umlage befreit, wenn sie die in unterstehender Graphik beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Ersetzung von Bestandsanlagen kann unter bestimmten Bedingungen die EEG-Umlage auf 20 % oder auf 0 % reduziert werden.

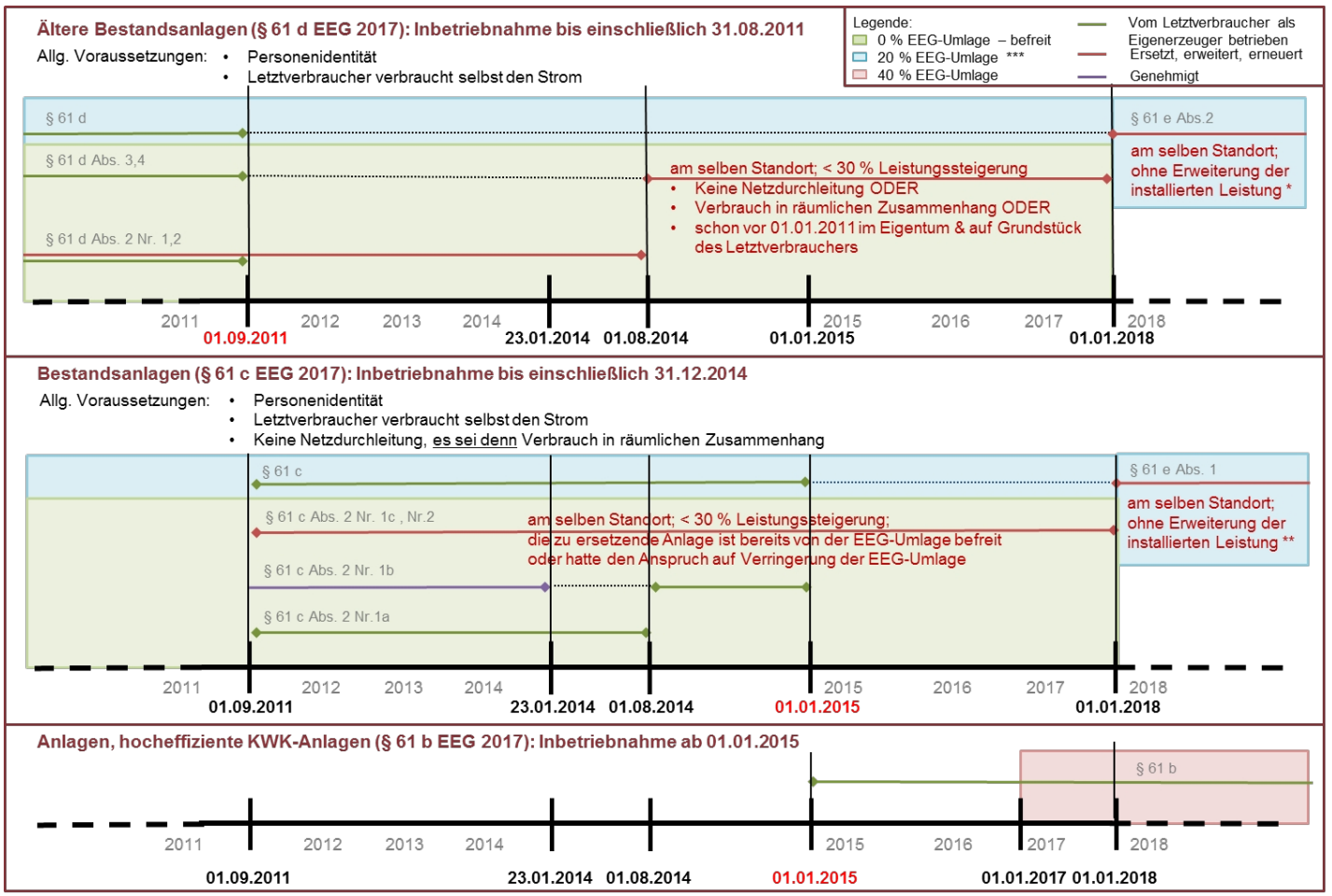

* Voraussetzungen des § 61d Abs. 1 nötig. § 61 d Abs. 2,3,4 entsprechend. Ausnahme: für Anlagen, die schon vor dem 01.01.2011 von dem Letztverbraucher unabhängig vom Eigentum und unter der Tragung des vollen wirtschaftlichen Risikos genutzt und die auf dem Grundstück des Letztverbrauchers errichtet wurden.
** Voraussetzungen des § 61c Abs. 1 nötig.
*** Ausnahme: Wenn die (älteren) Bestandsanlagen, die ersetzt oder erneuert werden, noch den handelsrechtlichen Abschreibungen oder der Förderung nach EEG unterliegen, dann 0%. (§ 61 e EEG 2017)

Abbildung 3: Erläuterung Bestandsanlage

Die Informationen der vorliegenden Publikation wurden von der LfL und den Autoren nach dem derzeitigen Stand des Wissens zusammengestellt. Die LfL und die Autoren übernehmen jedoch keine Haftung für die bereitgestellten Informationen, deren Aktualität, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität.

Bestimmungskriterien[1]

Personenidentität

§ 3 Nr. 19 EEG 2017: **„Die Person, die den Strom verbraucht, betreibt die Stromerzeugungsanlage selbst."**

§ 3 Nr. 2 EEG 2017: Anlagenbetreiber ist diejenige Person, die eine tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage hat, die Ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmen kann und die das wirtschaftliche Risiko trägt. Mehrpersonenverhältnisse sind unzulässig. Anlagenbetreiber ist unabhängig vom Eigentum der Anlage.

Der Betreiber- und die Letztverbrauchereigenschaft müssen zwingend in einer Person wahrgenommen werden. Gleicher Rechtsstatus des Betreibers und des Verbrauchers ist Voraussetzung.

Beispiele:

Keine Personenidentität: Betreiber einer PV-Anlage sind mehrere Mieter eines Gebäudes, die sich zu einer GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zusammengeschlossen haben. Die Mieter (GbR-Mitglieder) verbrauchen den produzierten Strom jeweils in ihren privaten Wohnungen.

Betreiber (GbR) ≠ Verbraucher (GbR-Mitglieder)

Personenidentität: Betreiber einer PV-Anlage sind mehrere Mieter eines Gebäudes, die sich zu einer GbR zusammengeschlossen haben und die das Gebäude als Vereinsheim benutzen. Der erzeugte Strom wird für die Beleuchtung des Vereinsheims verbraucht.

Betreiber (GbR) = Verbraucher (GbR)

Noch gültige Personenidentität (Familienkonstellation): Herr Meier betreibt seine PV-Anlage auf seinem Privathaus. Der Strom wird in seinem Haus auch von seiner Frau und seinen Kindern verbraucht.

Betreiber (Herr Meier) = Verbraucher (Herr Meier und Familie)

Unmittelbar räumlicher Zusammenhang

„Unmittelbar räumlicher Zusammenhang" (§ 3 Nr.19 EEG 2017) wird definiert als geringe räumliche Entfernung oder unmittelbare Umgebung mit räumlich-funktionalem Verhältnis und mit keinen räumlichen Distanzen und unterbrechenden Elementen (BNetzA Leitfaden).

- → Dasselbe Haus
- → Dasselbe Grundstück
- → Dasselbe räumlich zusammengehörige und überschaubare Betriebsgelände

Netzdurchleitung

„Netz" (§ 3 Nr.35 EEG 2017): die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für **die allgemeine Versorgung.**

Der Strom wird in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist oder daraus bezogen.

Unterschied zur *Direktleitung*: Die Direktleistung hat keinen Kontakt zum Netz der allgemeinen Versorgung.

Zeitgleichheit

„15- Minuten- Intervall" (§ 61 h EEG 2017): Verbrauch muss zeitgleich zur Erzeugung erfolgen.

- → Keine Saldierung der Überschussmengen aus einer Viertelstunde in eine andere Viertelstunde möglich!

[1] nach EEG 2017 und BNetzA „Leitfaden zur Eigenversorgung" (11. Juli 2016)

Die Informationen der vorliegenden Publikation wurden von der LfL und den Autoren nach dem derzeitigen Stand des Wissens zusammengestellt. Die LfL und die Autoren übernehmen jedoch keine Haftung für die bereitgestellten Informationen, deren Aktualität, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität.

Bestandsanlagen

§ 61 c EEG 2017: Null Prozent EEG-Umlage bei Bestandsanlagen wenn:

1. Personenidentiät zwischen Letztverbraucher und Eigenerzeuger
2. Letztverbraucher verbraucht selbst den Strom
3. Keine Netzdurchleitung, es sei denn, der Strom wird in räumlichen Zusammenhang verbraucht

Bestandsanlagen sind Anlagen, die

1. vor dem 01. August 2014 vom Letztverbraucher als Eigenerzeuger betrieben wurden,
2. vor dem 23. Januar 2014 genehmigt wurden, nach dem 01. August 2014 erstmals Strom erzeugt haben und vor dem 01. Januar 2015 vom Letztverbraucher als Eigenerzeuger genutzt wurden,
3. vor dem 01.Januar 2018 eine Stromerzeugungsanlage an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, die installierte Leistung dadurch aber nicht mehr als 30 % erhöht wurde oder,
4. die nicht nach dem 31. Dezember 2017 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind.

§ 61 d EEG 2017: Null Prozent EEG-Umlage bei <u>älteren</u> Bestandsanlagen wenn:

1. Personenidentität zwischen Letztverbraucher und Eigenerzeuger
2. Letztverbraucher verbraucht selbst den Strom

<u>Ältere</u> Bestandsanlagen sind Anlagen, die

1. vor dem 01. September 2011 vom Letztverbraucher als Eigenerzeuger betrieben wurden und
2. die nicht nach dem 31. Juli 2014 erneuert erweitert oder ersetzt worden sind.
3. nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 01.Januar 2018 eine Stromerzeugungsanlage, die der Letztverbraucher vor dem 01. September 2011 als Eigenerzeuger betrieben hat, an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, die installierte Leistung dadurch aber nicht mehr als 30 % erhöht wurde, aber
    a. der Strom nicht durch ein Netzt geleitet wird
    b. der Strom in räumlichen Zusammenhang verbraucht wird oder
    c. wenn die gesamte Anlage schon vor dem 01. Januar 2011 im Eigentum und auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers stand

§ 61 e EEG 2017: Verringerung auf 20 % oder 0 % bei Ersetzung von Bestandsanlagen

1. **20 %** - wenn eine Bestandsanlage oder ältere Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird und derselbe Letztverbraucher die Anlage nutzt
2. **0 %** - wenn die Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen, die nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt werden,
    a. noch den handelsrechtlichen Abschreibungen oder
    b. der Förderung nach diesem Gesetz unterlegen hätten

    oder die Ersatzanlage noch nicht vollständig handelsrechtlich abgeschrieben worden ist, wenn durch die Erneuerung oder Ersetzung die Erzeugung von Strom auf Basis von Stein- und Braunkohle zugunsten Gas/ EE abgelöst wird.

De-Minimis-Regelung für Kleinanlagen

§ 61 a Nr. 4 EEG 2017: Für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt und mit höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchtem Strom pro Kalenderjahr entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage. Dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres.

Die Informationen der vorliegenden Publikation wurden von der LfL und den Autoren nach dem derzeitigen Stand des Wissens zusammengestellt. Die LfL und die Autoren übernehmen jedoch keine Haftung für die bereitgestellten Informationen, deren Aktualität, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität.

Inselanlage

§ 61 a Nr. 2 EEG 2017: Bei Inselanlagen ist der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen.

Bestimmungskriterien:

1. Kein Strombezug aus dem Netz möglich (technische Möglichkeit nicht vorhanden!)
2. Keine Einspeisung in das Netz möglich (technische Möglichkeit nicht vorhanden!)

→ Völlig autarke Stromerzeugungsanlage

100 % Bedarfsdeckung durch Eigenversorgung

§ 61 a Nr. 3 EEG 2017: Eigenversorger deckt seine gesamten Stromverbrauch jederzeit vollständig und ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien aus seiner Eigenversorgung. Überschüssig produzierter Strom erhält keine Vergütung nach EEG.

1. Kein Strombezug aus dem Netz
2. Keine Belieferung durch Dritte
3. Keine ergänzende Versorgung aus vom Eigenversorger selbst betriebenen Nicht-EE-Anlagen
4. Betrieb mehrere EE-Anlagen zur Deckung des Strombedarfs möglich
5. Keine EEG-Vergütung für nicht selbst verbrauchten Strom

Kraftwerkseigenverbrauch

§ 61 a Nr.1 EEG 2017: „Verbrauch des Stroms in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne.“

Bestimmungskriterien:

1. Zeitgleiche Erzeugung und Verbrauch
2. Kein „Stillstandseigenverbrauch“
3. Derselbe Standort der Neben- und Hilfsanlagen

→ Leistungs- und Transformationsverluste (z.B. Bereitschaftsverluste von Wechselrichtern)

Die Informationen der vorliegenden Publikation wurden von der LfL und den Autoren nach dem derzeitigen Stand des Wissens zusammengestellt. Die LfL und die Autoren übernehmen jedoch keine Haftung für die bereitgestellten Informationen, deren Aktualität, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität.